# S 15 R 340/20

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Aufenthaltstitel<br>Berücksichtigungszeit<br>Gewöhnlicher Aufenthalt<br>Kindererziehungszeit<br>Vertrauensschutz |
| Leitsätze | 1. Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten bei einer in Deutschland lebenden Ausländerin setzt voraus, dass diese im Erziehungszeitraum über einen zukunftsoffenen und nicht nur befristeten Aufenthaltstitel verfügte. 2. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn im Erziehungszeitraum ausschließlich befristete Aufenthaltserlaubnisse (hier zu Ausbildungszwecken bzw. nachfolgend im Sinne einer Fiktionsbescheinigung) vorgelegen haben. 3. Die Aufhebung vorgemerkter Erziehungszeiten ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Bekanntgabe des Feststellungsbescheids auch dann möglich, wenn die Bescheidempfängerin auf die Richtigkeit der Feststellungen vertrauen durfte. |
| Normenkette | AufenthG § 16<br>SGB I § 30<br>SGB VI § 56<br>SGB X § 45 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 15 R 340/20 |
| Datum | 18.03.2021 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 13 R 223/21 |
| Datum | 30.09.2021 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Â

I.Â  Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 18.03.2021 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 01.06.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.05.2020 wird abgewiesen.

II.Â  AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III.Â  Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Aufhebung eines Vormerkungsbescheides bezÃ¼glich der BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten (KEZ) bzw. BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (BÃ□Z).

Die 1980 geborene KlÃ¤gerin ist georgische StaatsangehÃ¶rige und hat seit 02.11.2002 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Sie reiste zunÃ¤chst als Au-Pair-MÃ¤dchen ein und absolvierte dann bis 31.03.2015 ein Studium an der UniversitÃ¤t R. In dieser Zeit hat sie drei Kinder geboren und erzogen:
L1 (geboren am 08.05.2006)
L2 (geboren am 16.04.2014)
E (geboren am 01.04.2015).

Am 13.12.2012 stellte sie bei der Beklagten erstmals Antrag auf KontenklÃ¤rung. Sie machte Angaben zu den in Deutschland zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten und dem Kind L1. Die Frage nach dem auslÃ¤nderrechtlichen Status wÃ¤hrend der Erziehungszeiten (Nr. 8.2.) wurde in den abschlieÃ□enden Bemerkungen mit â□□Aufenthaltserlaubnisâ□□ beantwortet. Mit Bescheid vom 04.07.2013 wurden daraufhin fÃ¼r L1 nach Â§Â§ 56,57 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) KEZ vom 01.06.2006 bis 31.05.2009 und BÃ□Z vom 08.05.2006 bis 30.11.2012 vorgemerkt.

Mit KontenklÃ¤rungsantrag vom 08.09.2015 beantragte die KlÃ¤gerin weitere KEZ und BÃ□Z, insbesondere fÃ¼r die Kinder L2 und E. Die Frage Nr. 8.2. nach Art des Aufenthaltstitels wurde mit â□□Aufenthaltserlaubnis, wurde erteilt am 21.07.2015â□□ beantwortet. Mit Bescheid vom 17.02.2016 wurden daraufhin bei der KlÃ¤gerin weitere KEZ und BÃ□Z wie folgt anerkannt:
â□□ FÃ¼r L1 BÃ□Z vom 01.12.2012 bis 31.08.2015
â□□ FÃ¼r L2 KEZ vom 01.05.2014 bis 31.08.2015 und BÃ□Z vom 16.04.2014 bis

31.08.2015.
â FÃ¼r das E KEZ vom 01.05.2015 bis 31.08.2015 und BÃZ vom 01.04.2015 bis 31.08.2015.
â ZusÃ¤tzlich aufgrund der sich Ã¼berschneidenden Erziehungszeiten eine KEZ vom 01.09.2015 bis 31.12.2015.

Am 14.3.2017 beantragte die KlÃ¤gerin die Anerkennung weiterer KEZ und BÃZ. Sie legte einen Aufenthaltstitel (gÃ¼ltig vom 21.07.2015 bis 21.07.2017) im Sinne einer Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 25 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor. Auf Anfrage der Beklagten Ã¼bermittelte das Landratsamt R, AuslÃ¤nderbehÃ¶rde, mit Schreiben vom 30.3.2017 folgende Aufenthaltszeiten:
24.06.2004 bis 25.06.2005: Â§ 16 Abs. 1 AufenthG
28.07.2005 bis 19.06.2007: Â§ 16 Abs. 1 AufenthG
12.06.2007 bis 12.06.2009: Â§ 16 Abs. 1 AufenthG
08.06.2009 bis 08.06.2010: Â§ 16 Abs. 1 AufenthG
17.11.2010 bis 05.05.2012: Â§ 16 Abs. 1 AufenthG
28.03.2012 bis 28.03.2013: Â§ 16 Abs. 1 AufenthG
21.02.2013 bis 21.02.2014, Â§ 16 Abs. 1 AufenthG
04.02.2014 bis 20.07.2015, Fiktionsbescheinigung nach Â§ 81 Abs. 4 AufenthG
20.07.2015 bis 21.07.2017, Â§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.
Unterbrechungen der Zeiten seien durch rechtzeitige Antragstellungen dennoch als rechtmÃ¤Ãige Zeit zu betrachten.

Mit Schreiben vom 19.05.2017 hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin zu der Absicht an, die mit Bescheid vom 17.02.2016 anerkannten KEZ und BÃZ mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft nach Â§ 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zurÃ¼ckzunehmen, da in den anerkannten Zeiten kein zukunftsoffener Aufenthaltstitel und kein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt in Deutschland vorgelegen habe. Die KlÃ¤gerin teilte dazu telefonisch am 29.05.2017 mit, dass sie damit nicht einverstanden sei. Ihr Aufenthaltstitel sei unbefristet und sie lebe nicht nur seit lÃ¤ngerem in Deutschland, sondern habe ein Haus und arbeite und habe damit schon seit einiger Zeit die Voraussetzungen fÃ¼r den unbefristeten Aufenthaltstitel und eine damit verbundenen EinbÃ¼rgerung erfÃ¼llt. Sie benÃ¶tige die beantragte Rentenauskunft trotzdem, um einen unbefristeten Aufenthaltstitel zu bekommen, da ihr Visum zum Juli 2017 auslaufe. Das Visum kÃ¶nne aber trotzdem jederzeit verlÃ¤ngert werden.

Die Beklagte hob daraufhin mit dem streitigen Bescheid vom 01.06.2017 den Bescheid vom 17.02.2016 hinsichtlich der Anerkennung von KEZ und BÃZ fÃ¼r L1 vom 01.12.2012 bis 31.08.2015, fÃ¼r L2 vom 16.04.2014 bis 31.08.2015 und fÃ¼r E vom 01.04.2015 bis 31.08.2015 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft nach Â§ 45 SGB X auf. FÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume seien KEZ und BÃZ anerkannt worden, obwohl fÃ¼r die KlÃ¤gerin kein zukunftsoffener Aufenthaltstitel und damit kein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt in Deutschland vorgelegen habe.

Mit Widerspruchsschreiben vom 22.06.2017 machte die KlÃ¤gerin geltend, dass sie sich vom 24.06.2004 bis 21.07.2017 durchgehend und dauerhaft mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten habe, bis 20.07.2015 nach Â§ 16 Abs. 1

AufenthG zur Ausbildung und vom 21.07.2015 bis 21.07.2017 nach Â§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG aus humanitÃ¤ren GrÃ¼nden. Nach Abschluss ihres Studiums mit dem Master arbeite sie seit Mai 2016 als Lehrerin und beabsichtige, sich einbÃ¼rgern zu lassen. Am 06.06.2017 wurde der KlÃ¤gerin eine Niederlassungserlaubnis nach Â§ 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitÃ¤ren GrÃ¼nden nach sieben Jahren Aufenthalt) erteilt. Am 18.12.2018 erfolgte die EheschlieÃung mit dem Vater der Kinder, der ebenfalls georgischer StaatsangehÃ¶riger ist. Mit Widerspruchsbescheid vom 06.05.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤gerin seien nach ihrer Einreise am 02.11.2002 nach Deutschland jeweils befristete Aufenthaltserlaubnisse nach Â§ 16 Abs. 1 AufenthG erteilt worden, was keinen zukunftsoffenen Aufenthaltstitel darstelle, weswegen ein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt nicht vorgelegen habe. Erst am 06.06.2017 sei eine Niederlassungserlaubnis nach Â§ 26 Abs. 4 AufenthG erteilt worden, die einen zukunftsoffenen Aufenthaltstitel darstelle.

Mit ihrer Klage zum Sozialgericht Regensburg hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, dass entgegen der Auffassung der Beklagten ein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vorgelegen habe. Halte sich ein AuslÃ¤nder dauerhaft und berechtigt im Bundesgebiet auf, liege auch ein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt vor. Die jeweilige Befristung der Aufenthaltserlaubnis sei nicht im Sinne einer auflÃ¶senden Bedingung oder Befristung zu verstehen, sondern im Sinne eines jeweils zukunftsoffenen Aufenthalts.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 18.03.2021 den Bescheid der Beklagten vom 01.06.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.05.2020 aufgehoben. Zwar sei der Bescheid vom 17.02.2016, mit dem die maÃgeblichen KEZ und BÃZ anerkannt worden seien, bei seinem Erlass rechtswidrig gewesen, weil die Beklagte nicht berÃ¼cksichtigt habe, dass die KlÃ¤gerin Ã¼ber keinen zukunftsoffenen Aufenthaltstitel verfÃ¼gt habe. Der RÃ¼cknahme der Anerkennung von KEZ und BÃZ habe aber ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen der KlÃ¤gerin in den Bestand des Bescheides vom 17.02.2016 entgegengestanden. Denn eine hier allein in Betracht kommende grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 17.02.2016 liege nicht vor und werde von der Beklagten auch nicht vorgetragen. Auch habe die Beklagte fÃ¼r L1 bereits mit Bescheid vom 04.07.2013 vom 01.06.2006 bis 31.05.2009 KEZ und vom 08.05.2006 bis 30.11.2012 BÃZ anerkannt, was das Vertrauen der KlÃ¤gerin im Rahmen der GesamtabwÃ¤gung erheblich gesteigert habe und im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung von der Beklagten hÃ¤tte berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen. Die BehÃ¶rde hÃ¤tte schon bei Erlass der Bescheide vom 04.07.2013 und 17.02.2016 als besonders berufene und fachkundige BehÃ¶rde den Fehler entdecken kÃ¶nnen/mÃ¼ssen und daher einen solchen Fehler (zumindest) im Bescheid vom 17.02.2016 nicht wiederholen dÃ¼rfen. Die KlÃ¤gerin habe deshalb davon ausgehen dÃ¼rfen, dass (auch) der Bescheid vom 17.02.2016 rechtmÃ¤Ãig sei. Dahinstehen kÃ¶nne, ob die Ein-Jahresfrist gewahrt sei.

Am 23.04.2021 hat die Beklagte Berufung gegen den Gerichtsbescheid eingelegt. Auf die Jahresfrist komme es bei einer Aufhebung fÃ¼r die Zukunft nicht an. Der

Bescheid vom 04.07.2013 sei hinsichtlich eines Vertrauens in den Bestand des Bescheids vom 17.02.2016 unerheblich, zumal darin unterschiedliche Zeiten festgestellt worden seien. Zutreffend sei das Vertrauen der KlÃ¤gerin schon deshalb nicht schutzwÃ¼rdig, weil diese im Vertrauen auf die Feststellungen keine VermÃ¶gensdispositionen getroffen habe, wÃ¤hrend die Beklagte die geltenden Gesetze zu beachten habe.

Die Beklagte beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 18.03.2021 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 01.06.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.05.2020 abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 18.03.2021 zurÃ¼ckzuweisen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass sie zur Finanzierung ihres Hauses im Juni 2016 u.a. auch Unterlagen Ã¼ber ihre Rentenversicherung bei der Bank habe vorlegen mÃ¼ssen. Sie sei deshalb der Ansicht, dass die vorgemerkten Zeiten mit Grundlage fÃ¼r die Bewilligung der Finanzierung gewesen seien, die nach dem derzeitigen Tilgungsplan bis ins Jahr 2049 laufe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der beigezogenen Leistungsakten der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Berufung der Beklagten ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 143,151 SGG zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft und form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist auch in der Sache begrÃ¼ndet, weil die Beklagte die mit Bescheid vom 17.02.2016 anerkannten Erziehungszeiten (KEZ und BÃZ) zu Recht aufgehoben hat. Der Bescheid vom 01.06.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.05.2020 ist gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin rechtmÃ¤Ãig ergangen.

1.
Streitig ist die Aufhebung der BÃZ vom 01.12.2012 bis 31.08.2015 fÃ¼r L1, die der KEZ vom 01.05.2014 bis 31.08.2015 und der BÃZ vom 16.04.2014 bis 31.08.2015 fÃ¼r L2 sowie der KEZ vom 01.05.2015 bis 31.08.2015 und der BÃZ vom 01.04.2015 bis 31.08.2015 fÃ¼r E. Nicht streitig sind KEZ und BÃZ Ã¼ber den 31.08.2015 hinaus. Dies gilt auch, soweit im Bescheid vom 17.02.2016 KEZ fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2015 bis 31.12.2015 vorgemerkt und im Bescheid vom 01.06.2017 nicht aufgehoben wurden. Auch die weitere Anerkennung der KEZ und BÃZ fÃ¼r L1 bis 30.11.2012 ist nicht streitig, da die Beklagte nur die mit dem Bescheid vom 17.02.2016 getroffenen Feststellungen, nicht aber die bereits mit Bescheid vom 04.07.2013 getroffenen Feststellungen aufgehoben hat. Insoweit bleibt die KlÃ¤gerin also weiterhin begÃ¼nstigt.

2.
Die KlÃ¤gerin hat nach den Regelungen des SGB VI im streitigen Zeitraum vom 01.12.2021 bis 31.08.2015 keinen Anspruch auf Anerkennung von KEZ und BÃZ. Die Auffassung der Beklagten und auch des Sozialgerichts, wonach die mit Bescheid vom 17.02.2016 anerkannten Zeiten der KlÃ¤gerin materiell-rechtlich nicht zustehen, wird vom Senat geteilt. Mangels eines dauerhaften Aufenthaltstitels fehlte es in dieser Zeit in der Person der KlÃ¤gerin am Tatbestand des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland.

2.1.
Rechtsgrundlage fÃ¼r die Anerkennung von KEZ und BÃZ fÃ¼r Kinder, die ab dem 01.01.1992 geboren sind, sind die Regelungen in Â§Â§ 56, 57 SGB VI. Nach Â§ 56 SGB VI in der Fassung vom 15.07.2009 sind Kindererziehungszeiten Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. FÃ¼r einen Elternteil wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn
1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,
2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und
3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist (Abs. 1).
Eine Erziehung ist im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewÃ¶hnlich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewÃ¶hnlich aufgehalten hat und wÃ¤hrend der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit Pflichtbeitragszeiten hat. Dies gilt bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland auch, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in Â§ 5 Abs. 1 und 4 SGB VI genannten Personen gehÃ¶rte oder von der Versicherungspflicht befreit war (Abs. 3). Die Zeit der Erziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes ist, wenn die Voraussetzung fÃ¼r die Anrechnung einer KEZ vorliegen, als BÃZ zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 57 Satz 1 SGB VI).

2.2.
Vorliegend steht fest und ist zwischen den Beteiligten nicht streitig, dass die KlÃ¤gerin ihre Kinder vom 01.12.2012 bis 31.08.2015 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erzogen hat. Ein Ausschlusstatbestand (Â§ 56 Abs. 4 SGB VI) liegt nicht vor. Nach den Feststellungen des AuslÃ¤nderamtes hat sich die KlÃ¤gerin in dieser Zeit auch rechtmÃ¤Ãig in Deutschland aufgehalten. Sie verfÃ¼gte durchgehend Ã¼ber Aufenthaltstitel, bis 21.02.2014 nach Â§ 16 Abs. 1 AufenthG, vom 04.02.2014 bis 20.07.2015 nach Â§ 81 Abs. 4 AufenthG (Fiktionsbescheinigung) und vom 21.07.2015 bis 31.08.2015 nach Â§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

Der Aufenthaltstitel nach Â§ 16 Abs. 1 AufenthG ist der KlÃ¤gerin zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erteilt worden. Die Geltungsdauer fÃ¼r eine Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 16 Abs. 1 AufenthG betrÃ¤gt bei der Ersterteilung und VerlÃ¤ngerung der

Aufenthaltserlaubnis fÃ¼r ein Studium mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden MaÃnahmen zwei Jahre nicht Ã¼berschreiten; sie kann verlÃ¤ngert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann (Â§ 16 Abs. 1 Abs. 5 AufenthG i.d. Fassungen vom 01.06.2012 und 29.08.2013). Eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (Â§ 9 AufenthG) wird in dieser Zeit nicht erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung bis zu 120 Tagen bzw. 240 halben Tagen im Jahr sowie zur AusÃ¼bung studentischer NebentÃ¤tigkeiten (Â§ 16 Abs. 3 AufenthG). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlÃ¤ngert werden, wobei wÃ¤hrend dieses Zeitraums die AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit erlaubt ist (Â§ 16 Abs. 4 AufenthG). Diese Voraussetzungen waren im Fall der KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum durchgehend erfÃ¼llt. Insbesondere waren nach den Feststellungen der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde kleinere Unterbrechungen im Zusammenhang mit den VerlÃ¤ngerungen auslÃ¤nderrechtlich unbeachtlich und gleichwohl als Zeiten eines rechtmÃ¤Ãigen Aufenthalts anzusehen. Vom 04.02.2014 bis 20.07.2015 war die KlÃ¤gerin im Besitz einer sog. Fiktionsbescheinigung gemÃ¤Ã Â§ 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG in der Fassung vom 29.08.2013. Diese Regelung fingiert das Fortbestehen des bisherigen Aufenthaltstitels bis zu einer Entscheidung der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde, wenn jemand vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen VerlÃ¤ngerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Soweit der KlÃ¤gerin anschlieÃend vom 21.07.2015 bis 11.07.2017 gemÃ¤Ã Â§ 25 Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitÃ¤ren GrÃ¼nden erteilt worden ist, setzt diese Regelung voraus, dass zu diesem Zeitpunkt keine Ausreisepflicht bestanden hat. Die Aufenthaltserlaubnis kann dann fÃ¼r einen vorÃ¼bergehenden Aufenthalt erteilt werden, solange dringende humanitÃ¤re oder persÃ¶nliche GrÃ¼nde oder erhebliche Ã¶ffentliche Interessen die vorÃ¼bergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern, wobei die AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit in dieser Zeit der ausdrÃ¼cklichen Erlaubnis nach Â§ 4a Absatz 1 AufenthG bedarf.

2.3.
Davon zu unterscheiden ist jedoch die Frage, ob die KlÃ¤gerin in dieser Zeit auch einen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte. Dieser hat im Ergebnis nicht vorgelegen.

2.3.1.
Wann jemand an einem Ort seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat, ist in Â§ 30 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) geregelt und in Â§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I gesetzlich definiert. Danach hat jemand seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter UmstÃ¤nden aufhÃ¤lt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorÃ¼bergehend verweilt. Die darin enthaltene Definition gilt fÃ¼r alle Sozialleistungsbereiche des SGB, soweit sich nicht aus seinen Ã¼brigen BÃ¼chern etwas anderes ergibt (Â§ 37 Satz 1 SGB I).

GrundsÃ¤tzlich ist die Frage des Vorliegens eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts nach Â§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I anhand einer dreistufigen PrÃ¼fung zu klÃ¤ren. Ausgangspunkt ist ein â Aufenthaltâ . Es sind sodann die mit dem Aufenthalt

verbundenen â□□UmstÃ¤ndeâ□□ festzustellen. Diese sind schlieÃ□lich daraufhin zu wÃ¼rdigen, ob sie â□□erkennen lassenâ□□, dass der Betreffende am Aufenthaltsort oder im Aufenthaltsgebiet â□□nicht nur vorÃ¼bergehend verweiltâ□□. Ob jemand sich gewÃ¶hnlich an einem Ort oder in einem Gebiet aufhÃ¤lt oder nur vorÃ¼bergehend dort verweilt, lÃ¤sst sich nur im Wege einer vorausschauenden Betrachtungsweise (Prognose) entscheiden (BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 13 R 36/13 R -). Die Prognose hat alle mit dem Aufenthalt verbundenen UmstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen; dies kÃ¶nnen subjektive wie objektive, tatsÃ¤chliche wie rechtliche sein. Allerdings kommt es auf den Willen des Betroffenen, einen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt zu begrÃ¼nden (sog. Domizilwillen, vgl. BSG, Urteil vom 09.05.1995 â□□ 8 RKn 2/94 -) nicht an, wenn er nicht mit den tatsÃ¤chlichen objektiven UmstÃ¤nden Ã¼bereinstimmt (BSG, Urteil vom 22.03.1988 â□□ 8/5a RKn 11/87 -). Zwar wird ein solcher Wille in anderen Rechtsbereichen, so z.B. fÃ¼r die BegrÃ¼ndung und Aufgabe eines Wohnsitzes i.S. der Â§Â§ 7, 8 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) als geschÃ¤ftsÃ¤hnlicher Handlung, gefordert. Im Sozialrechtsbereich ist dieser Wille dagegen weder fÃ¼r die BegrÃ¼ndung noch fÃ¼r die Aufgabe eines gewÃ¶hnlichen Aufenthaltes erforderlich (BSG, Urteil vom 29.05.1991 â□□ 4 RA 38/90 -). Ist nach der Prognose davon auszugehen, dass die betreffende Person zukunftsoffen â□□bis auf Weiteresâ□□ an dem Ort oder in dem Gebiet verweilen wird, so hat sie dort ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt, wobei kein dauerhafter (unbegrenzter) Aufenthalt erforderlich ist. Ein Doppelwohnsitz im In- und Ausland bzw. ein Auseinanderfallen von Wohnsitz und gewÃ¶hnlichem Aufenthalt soll nach der Rechtsprechung des BSG in Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) mÃ¶glich sein, erfordert jedoch hinreichend intensive Beziehungen zum Inland (Pitz in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl. 2018, Â§ 30 SGB I, Rn. 42; BSG, Urteil vom 28.02.1980 â□□ 8b RKg 6/79 â□□ ).

2.3.2.
Auf Â§ 30 SGB I stellt auch das Aufenthaltsrecht ab, wenn es darum geht, zu beurteilen, ob ein AuslÃ¤nder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat (BVerwG, Urteil vom 26.04.2016 â□□ 1 C 9/15 -, BVerwGE 155, 47-58; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 18.11.2004 â□□ 1 C 31.03 â□□ BVerwGE 122, 199 ff. m.w.N.). Danach hat ein AuslÃ¤nder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn er nicht nur vorÃ¼bergehend, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebt, so dass eine Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist. Nicht erforderlich ist indes, dass der Aufenthalt mit Willen der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde auf grundsÃ¤tzlich unbeschrÃ¤nkte Zeit angelegt ist und sich zu einer voraussichtlich dauernden Niederlassung verfestigt hat; auch ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel und ein bloÃ□er Verzicht auf aufenthaltsbeendende MaÃ□nahmen schlieÃ□en einen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt nicht aus (vgl. BVerwG, Urteile vom 23.02.1993 â□□ 1 C 45.90 â□□ BVerwGE 92, 116 ff., vom 18.11.2004, a.a.O., und vom 26.02.2009 â□□ 10 C 50.07 â□□ BVerwGE 133, 203 ff.). Entscheidend ist dabei nicht, wie sich der Aufenthalt rÃ¼ckblickend gestaltet. Erforderlich ist vielmehr eine in die Zukunft gerichtete Prognose, bei der nicht nur die Vorstellungen, sondern auch die MÃ¶glichkeiten des AuslÃ¤nders zu berÃ¼cksichtigen sind. Denn es genÃ¼gt nicht, dass er sich auf unabsehbare Zeit in Deutschland aufhalten will, er muss dazu auch die MÃ¶glichkeit haben. Daran fehlt es, wenn er nach den gegebenen UmstÃ¤nden nicht im

Bundesgebiet bleiben kann, weil sein Aufenthalt in absehbarer Zeit beendet werden wird. Nimmt die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde dagegen den Aufenthalt auf nicht absehbare Zeit hin, kommt ein dauernder Aufenthalt in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1993 â 1 C 45.90 â BVerwGE 92, 116 ff.).

2.3.3.
Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch begrÃ¼ndender gewÃ¶hnlicher Aufenthalt eines AuslÃ¤nders im Bundesgebiet vorliegt, hat das BSG fÃ¼r die danach anzustellende vorausschauende Betrachtung (Prognose) klargestellt, dass sich die konkrete normative Bedeutung der Begriffe des Wohnsitzes und des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts i.S. des Â§ 30 Abs. 3 SGB I aus dem Gesetz ergeben, das sie verwendet und nach dessen Sinn und Zweck sie ausgelegt werden mÃ¼ssen (vgl. BSG, Urteil vom 09.10.1984 â 12 RK 5/83 = SozR 5750 Art 2 Â§ 51a Nr. 58).

So genÃ¼gt es fÃ¼r den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG) nicht, wenn jemand zwar faktisch seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat, der Verbleib wÃ¤hrend des maÃgeblichen Zeitraums nach materiellem Gesetz jedoch nur als vorÃ¼bergehend gebilligt, d.h. auf Beendigung ausgerichtet, also rechtlich nicht bestÃ¤ndig war (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.1990 â 4 REg 30/89 â BSGE 67, 243 ff = SozR 3-7833 Â§ 1 Nr. 2). AuslÃ¤nder, die ihr Kind im Inland erziehen, haben keinen Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn ihnen wÃ¤hrend des mÃ¶glichen Leistungszeitraums das Wohnen oder Verweilen im Inland aufenthaltsrechtlich nur vorÃ¼bergehend und nicht rechtlich bestÃ¤ndig gestattet ist. Insoweit ist auch ein materiell-rechtlich berechtigter Aufenthalt, der nur zu einem bestimmten vorÃ¼bergehenden Zweck erlaubt worden ist, als rechtlich unbestÃ¤ndig anzusehen und begrÃ¼ndet keinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt. Ist materiell-rechtlich vorgeschrieben, dass der AuslÃ¤nder in seinen Heimatstaat zurÃ¼ckkehren muss, sobald der Aufenthaltszweck erreicht ist oder die UmstÃ¤nde es erlauben, hat auch ein unter UmstÃ¤nden zeitlich lang andauernder Verbleib im Inland nur vorÃ¼bergehende Natur i.S. von Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG i.V.m. Â§ 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB I (so inzwischen ausdrÃ¼cklich Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 BErzGG n.F., vgl. auch BT-Drucks. 11/4776 Seite 2) und es liegt kein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des BErzGG vor (BSG, Teilurteil vom 03.12.2009 â B 10 EG 6/08 R -, BSGE 105, 70-84, SozR 4-7833 Â§ 1 Nr. 10).

GroÃzÃ¼giger ist dagegen die Auslegung des Begriffs bei der Frage, ob jemand seinen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt i.S. von Â§ 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) im Geltungsbereich des BKGG hat. Insoweit hat das BSG mit Urteil vom 17.05.1989 (Az.: 10 RKg 19/88 â BSGE 65, 84-89 â SozR 1200 Â§ 30 Nr. 17 -) darauf abgestellt, ob eine spÃ¤ter nicht mehr korrigierbare Prognose zu dem Ergebnis fÃ¼hrt, dass der Antragsteller fÃ¼r unabsehbare Zeit nicht zwangsweise aus dem Geltungsbereich des BKGG entfernt wird. Allerdings liegen dabei Besonderheiten des Kindergeldrechts insoweit zugrunde, als eine strengere Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG dazu fÃ¼hren wÃ¼rde, dass Bund und die LÃ¤nder durch auslÃ¤nderrechtliche Regelungen und MaÃnahmen erhebliche Unterhaltslasten auf die TrÃ¤ger der Sozialhilfe verlagern

kÃ¶nnten, wenn AuslÃ¤ndern, die zwar nur vorÃ¼bergehend im Inland verbleiben dÃ¼rfen, sich aber faktisch auf unabsehbare Zeit hier aufhalten, der Kindergeldanspruch versagt wÃ¼rde. Dem hat der Gesetzgeber durch Art 1 Nr. 1 des ZwÃ¶lften Gesetzes zur Ãnderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30.06.1989 (BGBl. I Seite 1294) klarstellend durch ErgÃ¤nzung des Â§ 1 BKGG um einen Abs. 3 Rechnung getragen, wonach auch AuslÃ¤nder, die sich materiell unerlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, den âfÃ¼r die Kindergeldberechtigung erforderlichen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt begrÃ¼ndenâ, wenn nach der auslÃ¤nderbehÃ¶rdlichen Praxis ihnen gegenÃ¼ber bis auf weiteres von MaÃnahmen abgesehen wird, die den Aufenthalt beenden.
Â
FÃ¼r den vorliegend zu beurteilenden Anwendungsbereich der Â§Â§ 56, 57 SGB VI hat das BSG mit Urteil vom 18.02.1998 (Az.: B 5 RJ 12/97 R â BSGE 82, 23-27 â SozR 3-2600 Â§ 56 Nr. 11 -) unter ausdrÃ¼cklicher Bezugnahme auf diese unterschiedlichen Auffassungen entschieden, dass jedenfalls das Rentenrecht keine hinreichende Regelung fÃ¼r ein spezifiziertes, d.h. von der grundsÃ¤tzlich einheitlichen (âeinsinnigenâ) Begriffsbedeutung gemÃ¤Ã Â§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I abweichendes VerstÃ¤ndnis des Begriffs des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts enthÃ¤lt. Weder aus der Vorgeschichte noch aus dem Zweck der KEZ noch aus dem Regelungszusammenhang des Rentenrechts lÃ¤sst sich entnehmen, dass dem Begriff des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts in Â§ 56 Abs. 3 Satz 1 SGB VI eine andere Bedeutung zukommt, als sie mit der Definition des Â§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I umschrieben ist. Auch in Kenntnis der o.g. Rechtsprechung, die dazu gefÃ¼hrt hat, dass im BKGG und im BErzGG ergÃ¤nzende Regelungen aufgenommen worden sind, die fÃ¼r Leistungen an AuslÃ¤nder einen bestimmten auslÃ¤nderrechtlichen Status verlangen (vgl. Â§ 1 Abs. 3 BKGG und Â§ 1 Abs. 1a BErzGG), hat der Gesetzgeber fÃ¼r die ErfÃ¼llung des Tatbestandsmerkmals der Erziehung im Bundesgebiet in Â§ 56 Abs. 3 Satz 1 SGB VI keine gesonderte Regelung getroffen. Allerdings erfasst bereits die Grundregelung des Â§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I den auslÃ¤nderrechtlichen Status insofern, als zu den UmstÃ¤nden, aus denen sich fÃ¼r die Annahme eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts ergeben muss, dass der AuslÃ¤nder nicht nur vorÃ¼bergehend im Bundesgebiet verweilt, auch der auslÃ¤nderrechtliche Status gehÃ¶rt (vgl. dazu auch BSG, Urteil vom 14.09.1994 â 5 RJ 10/94 â Urteil vom 09.08.1995 (Az.: 13 RJ 59/93 â SozR 3-1200 Â§ 30 Nr. 15 -). Steht der auslÃ¤nderrechtliche Status einem dauerhaften Verbleib entgegen, kÃ¶nnen die sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse und der Wille, auf Dauer im Bundesgebiet bleiben zu wollen, fÃ¼r die Annahme eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts nicht ausschlaggebend sein. Die Aufenthaltsposition des AuslÃ¤nders muss so offen sein, dass sie wie bei einem InlÃ¤nder einen Aufenthalt auf unbestimmte Zeit ermÃ¶glicht. Ist die Position hingegen auf Beendigung des Aufenthalts im Inland angelegt, steht dies der Annahme eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts trotz faktisch andauerndem Verbleiben und einem entsprechendem Bleibewillen entgegen; denn der AuslÃ¤nder hat es dann nicht in der Hand, Ã¼ber die Dauer seines Aufenthalts im Inland frei zu bestimmen. Dabei ist bei befristeten oder zweckgebundenen Aufenthaltsberechtigungen, Gestattungen oder Duldungen der Aufenthalt aber nicht erst dann auf Beendigung angelegt, wenn zusÃ¤tzlich besondere auslÃ¤nderbehÃ¶rdliche MaÃnahmen dazu getroffen sind. Insoweit wird

die Aufenthaltsposition durch den Inhalt der von der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde erteilten Bescheinigungen bestimmt, wie er sich nach der behÃ¶rdlichen Praxis und der gegebenen Rechtslage darstellt. Auf einen bestimmten auslÃ¤nderrechtlichen Titel kommt es dagegen nicht an. Bei einer sog. Duldung kommt ein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt etwa in Betracht, wenn auch bei Ablehnung des Asylantrags von einem Abschiebehindernis auf unabsehbare Zeit auszugehen ist.

Bezogen auf den vorliegenden Fall mÃ¼sste danach fÃ¼r den streitigen Zeitraum bereits im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis festgestanden haben, dass die KlÃ¤gerin auch nach ErlÃ¶schen der befristeten Aufenthaltserlaubnis nicht ausgewiesen wÃ¼rde. DafÃ¼r liegen aber keine Anhaltspunkte vor und dies wird von der KlÃ¤gerin auch nicht vorgetragen. Der KlÃ¤gerin sind zum Zwecke der weiteren DurchfÃ¼hrung ihres Studiums auf die Dauer von in der Regel einem bis zu zwei Jahren befristete Aufenthaltserlaubnisse erteilt worden. Ob die Aufenthaltserlaubnis jeweils verlÃ¤ngert wÃ¼rde oder nicht, hing im Wesentlichen von dem weiteren Betreiben des Studiums ab, ohne dass zu irgendeinem Zeitpunkt Anhaltspunkte fÃ¼r Abschiebehindernisse bestanden haben. Weitere befristete VerlÃ¤ngerungen etwa zur Arbeitssuche standen im Ermessen der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde. Nichts Anderes gilt fÃ¼r die sog. Fiktionsbescheinigung gemÃ¤Ã Â§ 81 Abs. 4 AufenthG, die bis zur Entscheidung Ã¼ber den Antrag (wohl nach Â§ 25 Abs. 4 AufenthG) ebenfalls befristet ausgestellt worden ist. Soweit der KlÃ¤gerin anschlieÃend vom 21.07.2015 bis 11.07.2017 gemÃ¤Ã Â§ 25 Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitÃ¤ren GrÃ¼nden erteilt worden ist, setzt diese Regelung zwar voraus, dass zu diesem Zeitpunkt keine Ausreisepflicht bestanden hat. Die Aufenthaltserlaubnis kann aber ebenfalls nur fÃ¼r einen vorÃ¼bergehenden Aufenthalt erteilt werden, solange dringende humanitÃ¤re oder persÃ¶nliche GrÃ¼nde oder erhebliche Ã¶ffentliche Interessen die vorÃ¼bergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Insgesamt bieten die Unterlagen und die Genehmigungspraxis des Landratsamtes R zwar keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde zu irgendeinem Zeitpunkt vorhatte, den Aufenthalt der KlÃ¤gerin im Bundesgebiet zu beenden. Gleichwohl kann nicht von einem zukunftsoffenen Aufenthalt ausgegangen werden, wie er fÃ¼r die Anerkennung von Erziehungszeiten erforderlich wÃ¤re.

Dieser Auslegung stehen auch Sinn und Zweck der Regelungen nach Â§Â§ 56, 57 SGB VI Ã¼ber die Anrechnung von KEZ und BÃZ nicht entgegen. Diese haben ihre Grundlage in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) als wertentscheidender Grundsatznorm, die fÃ¼r den Staat die Pflicht begrÃ¼ndet, Ehe und Familie zu schÃ¼tzen und zu fÃ¶rdern. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ausgefÃ¼hrt, dass zwar das bestehende Alterssicherungssystem zu einer Benachteiligung von Personen fÃ¼hrt, die sich innerhalb der Familie der Kindererziehung widmen, weil es danach auf die GrÃ¼nde, die zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und infolgedessen zum Ausfall von Beitragszahlungen fÃ¼hren, nicht ankommt. Auch ist zu berÃ¼cksichtigen, dass im Unterschied zu den GrÃ¼nden, die sonst fÃ¼r die Erwerbslosigkeit und damit den Ausfall von Beitragszahlungen ursÃ¤chlich sein mÃ¶gen, die Kindererziehung insofern bestandssichernde Bedeutung fÃ¼r das System der Altersversorgung hat, als die als Generationenvertrag ausgestaltete Rentenversicherung sich ohne die

nachrÃ¼ckende Generation nicht aufrechterhalten lÃ¤sst, die die Mittel fÃ¼r die Alterssicherung der jetzt erwerbstÃ¤tigen Generation aufbringen muss. Die staatliche FamilienfÃ¶rderung durch finanzielle Leistungen steht aber unter dem Vorbehalt des MÃ¶glichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernÃ¼nftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann und der Gesetzgeber hat im Interesse des Gemeinwohls neben der FamilienfÃ¶rderung auch andere Gemeinschaftsbelange der Haushaltswirtschaft zu berÃ¼cksichtigen und vor allem auf die FunktionsfÃ¤higkeit und das Gleichgewicht des Ganzen zu achten. DemgemÃ¤ÃlÃ¤sst sich aus der Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip zwar die allgemeine Pflicht des Staates zu einem Familienlastenausgleich entnehmen, nicht aber die Entscheidung darÃ¼ber, in welchem Umfang und in welcher Weise ein solcher sozialer Ausgleich vorzunehmen ist (vgl. dazu grundlegend BVerfG, Urteil vom 07.07.1992 â 1 BvL 51/86 â BVerfGE 87, 1-48 -).

Diese Ãberlegungen stehen einer Auslegung im o.g. Sinn, bei der die BerÃ¼cksichtigung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung unter dem Vorbehalt eines zukunftsoffenen Aufenthalts steht, nicht entgegen. Es ist angesichts der mit der Anerkennung von KEZ und BÃZ verbundenen Belastungen fÃ¼r die Gemeinschaft der Versicherten und auch fÃ¼r die Gemeinschaft der Steuerzahler (Ã¼ber den Bundeszuschuss) nicht zu beanstanden, wenn es hinsichtlich des Aufenthalts jedenfalls einer dahingehend gesicherten Prognose bedarf, dass das Fortbestehen des Aufenthalts nicht von weiteren Gestattungen und dem Fortbestehen des auslÃ¤nderrechtlich die Aufenthaltserlaubnis begrÃ¼ndenden Tatbestands (hier vor allem dem Studium) abhÃ¤ngig ist. Dabei ist neben dem Versicherungsprinzip und hauswirtschaftlichen Belangen auch die Zukunftsbezogenheit der Regelungen in Â§Â§ 56, 57 SGB VI zu berÃ¼cksichtigen, die in einer pauschalierenden Annahme davon ausgehen, dass diejenigen Kinder, deren Erziehung durch BerÃ¼cksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten honoriert wird, als nachfolgende Generation fÃ¼r den Erhalt der Rentenversicherung zu sorgen haben (âGenerationenvertragâ). Bei einer anderen Auslegung wÃ¼rden auch AuslÃ¤nder, die sich nur befristet zu Ausbildungszwecken in Deutschland aufhalten und anschlieÃend wieder in ihr Heimatland zurÃ¼ckkehren, alleine mit den KEZ und BÃZ Rentenanwartschaften oder RentenansprÃ¼che erwerben und die Versichertengemeinschaft belasten, ohne dass die Erwartung berechtigt ist, dass die begÃ¼nstigten Kinder ihrerseits zum Fortbestand der Deutschen Rentenversicherung beitragen kÃ¶nnen. Es ist schlieÃlich nicht Aufgabe familienpolitischer Ausgleichsleistungen, auslÃ¤ndische Rentenversicherungssysteme zu entlasten. Diese am Zweck der auslÃ¤nderrechtlichen Regelungen orientierte Annahme kann auch nicht durch faktische Ãberlegungen dahingehend widerlegt werden, dass mit einer gewissen Wahrscheinlich von einer spÃ¤teren Verfestigung des Aufenthalts und damit einem Verbleib auch der Kinder im Bundesgebiet gerechnet werden kann. SchlieÃlich sind auch diejenigen Ãberlegungen, die zu einer groÃzÃ¼gigeren Auslegung im Bereich des Kindergeldrechts gefÃ¼hrt haben, nicht auf die Anerkennung von KEZ und BÃZ zu Ã¼bertragen. Denn es geht vorliegend nicht um einen finanziellen Ausgleich wÃ¤hrend der Kindererziehung, der ohnehin durch Ã¶ffentliche Mittel sichergestellt werden mÃ¼sste, wie beim Kindergeld, sondern um einen kÃ¼nftigen

Ausgleich und eine mÃ¶gliche Entlastung der Steuerzahler in der Zukunft, die auf der Annahme beruht, dass der erziehende Elternteil sich ungeachtet der nur befristet erteilten Aufenthaltserlaubnis weiterhin und dauerhaft in der Bundesrepublik aufhÃ¤lt, hier nach Eintritt des Leistungsfalles eine â aufgrund NichtberÃ¼cksichtigung von KEZ und BÃZ â nur unzureichende Rente bezieht und deshalb staatlicher UnterstÃ¼tzung bedarf. Nur fÃ¼r den Fall eines fortbestehenden und nachfolgend verfestigten Aufenthalts greifen auch die weiteren familienpolitischen Ãberlegungen. Diese Annahme rechtfertigt aber nicht die pauschale Anerkennung von KEZ und BÃZ bereits wÃ¤hrend eines nur befristet bzw. zu einem bestimmten Zweck erlaubten Aufenthalts.

4.
Insofern ist der Bescheid vom 17.02.2016 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin rechtswidrig ergangen. Er konnte daher nur unter den Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X aufgehoben werden, die vorliegend entgegen der Auffassung des Sozialgerichts aber erfÃ¼llt sind. Die KlÃ¤gerin kann sich im Ergebnis nicht auf schutzwÃ¼rdiges Vertrauen berufen, weil nach AbwÃ¤gung das Ã¶ffentliche Interesse an der RÃ¼cknahme des Bescheids vom 17.02.2016 ihr Vertrauen in den Bestand des Bescheids Ã¼berwiegt.

Die Feststellungen im Bescheid vom 17.02.2016 zur Vormerkung von KEZ und BÃZ im Zeitraum vom 01.12.2012 bis 31.08.2015 stellen eine Regelung im Sinne des Â§ 31 SGB X dar, die mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids im Hinblick auf ihren Rechtscharakter als KEZ bzw. BÃZ und den zeitlichen Umfang fÃ¼r die Beteiligten bindend (Â§ 77 SGG) geworden sind. Sinn und Zweck eines Vormerkungsbescheids ist es, bereits im Vorfeld eines Leistungsfeststellungsverfahrens fÃ¼r den Fall einer zukÃ¼nftigen RentengewÃ¤hrung verbindlich Klarheit Ã¼ber das Vorliegen oder das Nichtvorliegen der tatbestandsmÃ¤Ãigen Voraussetzungen fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung von rentenrechtlich relevanten Zeiten zu schaffen (vgl. etwa BSG, Urteil vom 06.05.2010 â B 13 R 118/08 R -). Der Vormerkungsbescheid, der ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ist, stellt zwar rechtserhebliche TatbestÃ¤nde verbindlich fest mit der Folge, dass diese Zeiten im Leistungsfall grundsÃ¤tzlich zu berÃ¼cksichtigen sind. Hingegen ist die abschlieÃende Entscheidung Ã¼ber die Anrechnung und Bewertung dieser Zeiten nicht Gegenstand des Vormerkungsbescheids (BSG, Urteil vom 24.04.2014 â B 13 R 3/13 R -). Allerdings kÃ¶nnen auch verbindliche Feststellungen in einem Vormerkungsbescheid wieder aufgehoben werden, was vorliegend mit dem streitigen Bescheid vom 01.06.2017 rechtmÃ¤Ãig und wirksam erfolgt ist. Die KlÃ¤gerin kann sich insoweit auch nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Die Aufhebung beruht vorliegend zwar nicht auf Â§ 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI, der bei RechtsÃ¤nderungen die Aufhebung vorgemerkter Versicherungszeiten ohne weitere verfahrensrechtliche EinschrÃ¤nkungen erlaubt. Denn der Aufhebung liegt keine RechtsÃ¤nderung, sondern eine von vornherein fehlerhafte Feststellung zugrunde. In diesem Fall ist die Aufhebung nur nach Â§ 45 SGB X mÃ¶glich.

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat, soweit er rechtswidrig

ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der Abs. 2 bis 4 der Vorschrift des Â§ 45 SGB X ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte u. a. dann nicht berufen, wenn und soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X), oder soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 3 SGB X kann ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Abs. 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurÃ¼ckgenommen werden, wenn nicht WiederaufnahmegrÃ¼nde entsprechend Â§ 580 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen. Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Abs. 2 zurÃ¼ckgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind oder der Verwaltungsakt mit einem zulÃ¤ssigen Vorbehalt des Widerrufes erlassen wurde. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 4 SGB X wird nur in den FÃ¤llen des Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen. Die BehÃ¶rde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen.

Ein Vertrauen in den Bestand eines Verwaltungsakts besteht regelmÃ¤Ãig, wenn der Betroffene den Verwaltungsakt erhalten hat und er davon ausgeht, dass ihm die gewÃ¤hrte BegÃ¼nstigung auch tatsÃ¤chlich zusteht. Das Vertrauen ist schutzwÃ¼rdig, wenn das Interesse des BegÃ¼nstigten an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands das Interesse der Allgemeinheit an der Herstellung des gesetzmÃ¤Ãigen Zustands Ã¼berwiegt. Die nach Â§ 45 SGB X zugelassene Durchbrechung der Bindungswirkung von Verwaltungsakten (Â§ 77 SGG) geht von dem Gedanken der Recht- und GesetzmÃ¤Ãigkeit jeden Verwaltungshandelns aus, der es grundsÃ¤tzlich verlangt, rechtswidrige Verwaltungsakte zu beseitigen. Dem steht allerdings gegenÃ¼ber, dass der fÃ¼r die Rechtswidrigkeit nicht verantwortliche Betroffene grundsÃ¤tzlich auf die RechtmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungshandelns vertrauen darf und vor der RÃ¼cknahme geschÃ¼tzt sein soll. Um den Widerstreit zwischen diesen beiden GrundsÃ¤tzen zu lÃ¶sen, muss im Einzelfall eine AbwÃ¤gung darÃ¼ber erfolgen, welches Interesse Ã¼berwiegt, das der Allgemeinheit auf Herstellung eines gesetzmÃ¤Ãigen Zustandes oder das des gutglÃ¤ubigen BegÃ¼nstigten an der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes. Bei Verwaltungsakten, mit denen Dauerleistungen bewilligt worden sind,

ist das Ã¶ffentliche Interesse an der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes in der Regel hÃ¶her einzuschÃ¤tzen als bei der GewÃ¤hrung einmaliger Leistungen, weil eine Dauerleistung die Allgemeinheit regelmÃ¤Ãig stÃ¤rker belastet als eine einmalige Leistung (BSG, Urteil vom 05.11.1997 â 9 RV 20/96 â mwN). Das Vertrauen des BescheidempfÃ¤ngers ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann.

Vorliegend hat die Beklagte den Bescheid vom 17.02.2016 innerhalb von zwei Jahren und nur fÃ¼r die Zukunft aufgehoben, so dass Voraussetzung fÃ¼r die Aufhebung nicht ist, dass aus den in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X genannten GrÃ¼nden kein Vertrauenstatbestand gegeben ist. Es ist aber auch kein Fall gegeben, in dem das Vertrauen deshalb schutzwÃ¼rdig ist, weil die KlÃ¤gerin erbrachte Leistungen verbraucht oder VermÃ¶gensdispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann. Denn die KlÃ¤gerin hat aus der streitigen Vormerkung keine Leistungen erhalten und auch im Vertrauen darauf keine VermÃ¶gensdispositionen getroffen. Dabei kann die Tatsache, dass die Bank von der KlÃ¤gerin anlÃ¤sslich der Finanzierung des Hauses im Jahr 2016 auch eine Auskunft Ã¼ber ihre Rentenanwartschaft verlangt hat, nicht als VermÃ¶gensdisposition in diesem Sinn angesehen werden. Andererseits kÃ¤me es, wenn der KlÃ¤gerin die KEZ und BÃZ auch im Zeitraum vom 01.12.2012 bis zum 31.08.2015 belassen wÃ¼rden, bei einem Eintritt des Rentenfalles dauerhaft zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Leistungen. In dieser Situation kommt dem Ã¶ffentlichen Interesse an der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes ein hÃ¶heres Gewicht zu, als dem Interesse der KlÃ¤gerin, in der Zukunft ihr materiell-rechtlich nicht zustehende Leistungen zu erhalten. Dieser Ãberlegung steht nicht entgegen, dass die Beklagte bereits mit Bescheid vom 04.07.2013 fÃ¼r die Zeit bis 30.11.2012 KEZ und BÃZ fÃ¼r L1 anerkannt und sich anschlieÃend dafÃ¼r entschieden hat, diese Feststellungen aufgrund Zeitablaufs nicht mehr aufzuheben.

Ob in dieser Konstellation Ã¼berhaupt die AusÃ¼bung von Ermessen erforderlich war (vgl. BSG, Urteil vom 25.01.1994 â 4 RA 16/92 â und Urteil vom 05.11.1997 â 9 RV 20/96 -), kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat die Beklagte nach erfolgter AnhÃ¶rung (Â§ 24 SGB X) im streitigen Bescheid vom 29.05.2017 dargelegt, aus welchen GrÃ¼nden sie ungeachtet des eigenen Verschuldens und des Vertrauens der KlÃ¤gerin in den Bestand des Bescheids vom 17.02.2016 dem Ã¶ffentlichen Interesse an der HerbeifÃ¼hrung eines gesetzmÃ¤Ãigen Zustandes den Vorrang einrÃ¤umt und hat damit in erforderlichem Umfang und in nicht zu beanstandender Weise Ermessen ausgeÃ¼bt. Dabei kÃ¶nnen die von der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung angesprochenen UmstÃ¤nde der Hausfinanzierung schon deshalb keine Rolle spielen, weil sie von ihr nicht zum Gegenstand des Verwaltungsverfahrens gemacht worden sind und der Beklagten daher bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens auch nicht bekannt waren. Allerdings wird diesem Umstand vom Senat auch keine Bedeutung beigemessen, die geeignet wÃ¤re, eine andere Entscheidung zu begrÃ¼nden.

Ob die Beklagte mit Erlass des Bescheides vom 01.06.2017 auch die Frist von einem Jahr ab Kenntnis der GrÃ¼nde fÃ¼r die Aufhebung des Bescheids vom 17.02.2016 gewahrt hat (Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X), ist unerheblich, da sie den Bescheid nicht fÃ¼r die Vergangenheit aufgehoben hat. Allerdings wÃ¤re auch die Jahresfrist, die vorliegend erst mit der Kenntnis der Beklagten von der Rechtswidrigkeit der getroffenen Entscheidung und somit nicht vor Eingang des Schreibens des Landkreises Regensburg vom 30.03.2017 beginnt, gewahrt.

Die Kostenentscheidung (Â§ 193 SGG) beruht auf dem Ausgang des Verfahrens.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (vgl. Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024